



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019



Bewertungsrichtlinie für die Bilanzpositionen der Stadt Haiterbach

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Grundlagen der Bewertung	5
Begriffsdefinitionen	5
Anschaffungskosten	5
Herstellungskosten	5
Bewertungsverfahren nach § 37 GemHVO.....	5
Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung.....	5
Festwertverfahren (Wahlrecht).....	6
Gruppenbewertung (Wahlrecht).....	6
Vereinfachungsregeln	6
BILANZ AKTIVSEITE.....	8
1 Vermögen	8
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8
1.2 Sachvermögen.....	8
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	8
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8
1.2.3 Infrastrukturvermögen	9
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	9
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	9
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	9
1.3 Finanzvermögen	9
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen.....	9
1.3.4 Ausleihungen.....	10
1.3.5 Wertpapiere.....	10
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	10
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	11
1.3.8 Liquide Mittel	11
2 Abgrenzungsposten	11
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	11
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	11
BILANZ PASSIVSEITE	12
1 Eigenkapital.....	12
1.1 Basiskapital	12

2 Sonderposten	12
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	12
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	12
2.3 Sonderposten für Sonstiges	13
4 Verbindlichkeiten	13
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	13
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	13
5 Passive Rechnungsabgrenzung	13

Vorwort

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das Gesetz ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) gelegt. Bis zum 01.01.2020 musste das NKHR bei allen Kommunen des Landes eingeführt sein.

Der Gemeinderat der Stadt Haiterbach hat am 25.10.2015 beschlossen, zum 01.01.2019 das Finanzwesen von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umzustellen.

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanzrechnung und aus einer Bilanz besteht (Drei-Komponenten-Rechnung). Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Zwischenzeitlich wurden sämtliche Aktiv- und Passivposten bewertet und die Eröffnungsbilanz der Stadt Haiterbach zum 01.01.2019 erstellt. Auf den kommenden Seiten werden die einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

Die vorliegende Bewertungsrichtlinie regelt die Grundlagen zur Erfassung und Bewertung des Vermögens der Stadt Haiterbach im Rahmen der Einführung des NKHR.

Grundlagen der Bewertung

Grundsätzlich sind alle selbständigen verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befinden, zu aktivieren. Dabei ist jeder Vermögensgegenstand einzeln mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen, zu erfassen und zu bewerten. Die Bewertung der Stadt Haiterbach erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) Baden-Württemberg (3. Auflage).

Die Bewertung des Sachvermögens (Pos. 1.2) mit Ausnahme der Bilanzpositionen 1.2.6 Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge und 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte extern durch die Heyder & Partner Gesellschaft für Kommunalberatung mbH. Das übrige Sachvermögen, das Finanzvermögen und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, die passiven Sonderposten und Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden durch die Verwaltung selbst bewertet. Auf die Dokumentation der Heyder & Partner GmbH zur Bewertung der Bilanzpositionen wird insofern an der Stelle neben dieser Bewertungsrichtlinie zusätzlich verwiesen.

Begriffsdefinitionen

Anschaffungskosten

Nach § 44 Abs. 1 GemHVO sind Anschaffungskosten die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten (z. B. Wertgutachten, Makler-, Notar- und Grundbuchgebühren, Kosten für Transport, Montage- und Verpackungskosten) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

Herstellungskosten

Herstellungskosten sind nach § 44 Abs. 2 GemHVO Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstanden sind.

Bewertungsverfahren nach § 37 GemHVO

Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung

Vermögensgegenstände sind grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Mit der Anwendung des Festwertverfahrens und der Gruppenbewertung kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Festwertverfahren (Wahlrecht)

Beim Festwert handelt es sich um einen gleichbleibenden Wertansatz in der Bilanz für eine in etwa in gleicher Bestandsgröße und Zusammensetzung benötigte Menge von Vermögensgegenständen bestimmter Art.

Der Festwert kann bis zu zwei Folgejahre unverändert angesetzt werden, wodurch die Inventur und Abschlussarbeiten erleichtert und vereinfacht werden können. Der Festwertbewertung liegt die Fiktion zu Grunde, dass die jährlichen Zugänge und der jährliche Verbrauch bzw. die Abgänge oder Abschreibungen sich in etwa ausgleichen, so dass die jährlichen Ersatzbeschaffungen sofort in voller Höhe als Aufwand behandelt und außerdem die gesamten Bewertungsarbeiten (Bestandsaufnahme, Abschreibungen, Abgrenzung zwischen Erhaltungs- und Herstellungsaufwand) eingespart werden können.

Gruppenbewertung (Wahlrecht)

Bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens und anderen gleichartigen oder annähernd gleichwertigen beweglichen Vermögensgegenständen und Rückstellungen darf die Gruppenbewertung durchgeführt werden.

Eine Gruppenbewertung von geringwertigen beweglichen Vermögensgegenständen nach § 38 Abs. 4 GemHVO führt nicht zu einer Aktivierbarkeit der Anschaffungs- oder Herstellungskosten dieser Vermögensgegenstände (§ 61 Nr. 21 GemHVO). Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielle Vermögensgegenstände und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens unterhalb der Inventarisierungsgrenze des § 38 Abs. 4 GemHVO können lediglich im Zusammenhang mit einer investiven Baumaßnahme gesondert als notwendige Erstausrüstung aktiviert werden (§ 46 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 GemHVO).

Vereinfachungsregeln

1. Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 EURO ohne Umsatzsteuer Befreiungen von § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 vorsehen.

Die Wertgrenze für diese „Befreiung von der Inventurverpflichtung“ wurde in Haiterbach vom Bürgermeister auf 800 EURO netto festgesetzt.

2. Vorratsvermögen

Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen. Das bedeutet, unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln (z.B. Büromaterial, Verbrauchsmaterial; die Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO findet keine Anwendung).

Vorräte sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die im Regelfall zum kurzfristigen Verbrauch oder Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt wurden.

Zu den Vorräten der Stadt Haiterbach zählen hauptsächlich das Streusalz für den Winterdienst und Brennstoffe (Heizöl und Pellets).

Die Ermittlung des Bestands an Heizöl und Pellets bei der Stadt Haiterbach zum 01.01.2019 ergab einen Wert von 23.200,00 EURO. Dieser Wert entspricht unter 1% der Bilanzsumme und kann insofern ebenfalls als nicht wesentlich betrachtet werden. Der Ansatz von Vorräten bleibt aus diesem Grund in der Bilanz der Stadt Haiterbach außen vor.

3. § 62 GemHVO sieht für das Erstellen der Eröffnungsbilanz diverse Vereinfachungsregeln vor. Von diesen macht die Stadt Haiterbach wie folgt Gebrauch:

§ 62 Abs. 1 GemHVO:

Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, mit Ausnahme von hochwertigen Fahrzeugen (insbesondere Feuerwehr und Bauhof) wurden in der Eröffnungsbilanz nur erfasst und bewertet, wenn der Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt nach dem 31.12.2012 liegt.

§ 62 Abs. 6 GemHVO:

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 in der Eröffnungsbilanz wurde größtenteils verzichtet. Es wurden lediglich die Kapitalumlagen an den ING-Park Nagold und an die VHS ausgewiesen.

BILANZ AKTIVSEITE

1 Vermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Es besteht ein Aktivierungsverbot bei selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen! (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

Beispiele: Lizenzen, Software, Konzessionen, Patente, Schutzrechte (z. B. Stadtlogo)

Der Wert der immateriellen Vermögensgegenständen beträgt zum 01.01.2019 0,00 EURO.

1.2 Sachvermögen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z. B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z. B. Pacht) Rechts erbaut wurden.

Grünflächen sind im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung.

Als Wald gilt gemäß § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Ferner gelten als Wald: Waldwege, Waldwiesen, Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer untergeordneter Bedeutung.

Der Wert der unbebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2019 12.931.569 EURO. Diese Bewertung resultiert von der Heyder & Partner GmbH.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Der Grund und Boden und das Gebäude werden getrennt bilanziert. Zu den bebauten Grundstücken gehören auch Sportanlagen und selbstständige Spielplätze.

Der Wert der bebauten Grundstücke beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 17.682.907 EURO. Diese Bewertung resultiert von der Heyder & Partner GmbH.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken und ingenieurbauliche Anlagen, Photovoltaikanlagen sowie Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten sind jeweils separat zu erfassen.

Der Wert des Infrastrukturvermögens beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 21.735.166 EURO. Diese Bewertung resultiert von der Heyder & Partner GmbH.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Wert der Maschinen und technischen Anlagen und der Fahrzeuge beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 456.456 EURO.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Kindergärten, Flüchtlingsunterkünften, Feuerwehr und Werkstätten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medianausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeug

Der Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 270.299 EURO.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anlagen im Bau sind Anlagen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind.

Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 1.157.722 EURO. Diese Bewertung resultiert von der Heyder & Partner GmbH.

1.3 Finanzvermögen

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftsrechtlichen Bestimmungen (§§102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Personengesellschaften (z. B.GdbR)
- Kapitalgesellschaften

Der Wert der sonstigen Beteiligungen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 2.122.539 EURO.

Es handelt sich dabei im Einzelnen um folgende Beteiligungen:

<i>Regionales Rechenzentrum Karlsruhe Vermietungs GdbR</i>	<i>16.897 EURO</i>
<i>Eigenvermögensumlagen AZV Nagold</i>	<i>2.105.642 EURO</i>

1.3.4 Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Genossenschaftsanteile sind Ausleihungen. Ausleihungen werden mit den Anschaffungskosten bewertet.

Der Wert der Ausleihungen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 105.760 EURO.

Diese sind im Einzelnen:

<i>Ausleihung Sozialwerk Schwarzwald e. V.</i>	<i>32.640 EURO</i>
<i>Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg</i>	<i>250 EURO</i>
<i>Kreisbaugenossenschaft Calw eG</i>	<i>2.870 EURO</i>
<i>Ausleihung TSV Haiterbach</i>	<i>70.000 EURO</i>

1.3.5 Wertpapiere

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Der Wert der Wertpapiere beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 612.180 EURO.

Diese sind:

<i>Festgeldanlage Sparkasse</i>	<i>600.000 EURO</i>
<i>Schenkung</i>	<i>12.180 EURO</i>

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen bezeichnen Zahlungsansprüche/Forderungen, die aus der Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben (d. h. von Gebühren, Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben) resultieren. Die Forderungen sind einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten und nicht abzuzinsen. Forderungen, welche als uneinbringlich gelten, werden ergebniswirksam ausgebucht.

Der Wert der öffentlich-rechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 705.602 EURO

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

Als privatrechtliche Forderung bezeichnet man das Recht, aufgrund eines Schuldverhältnisses von einem Dritten eine Zahlung verlangen zu können. Das der privatrechtlichen Forderung zugrunde liegende Schuldverhältnis ergibt sich hierbei aus einem privatrechtlichen Vertrag bzw. durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Die Forderungen sind einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten und nicht abzuzinsen. Forderungen, welche als uneinbringlich gelten, werden ergebniswirksam ausgebucht.

Der Wert der privatrechtlichen Forderungen beträgt zum 01.01.2019 369.428 EURO.

1.3.8 Liquide Mittel

Liquide Mittel bestehen aus

1. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
2. Kassenbeständen und
3. Handvorschüssen.

Sie werden mit dem Nennbetrag bzw. Nominalwert bewertet.

Der Wert der liquiden Mittel beträgt zum 01.01.2019 3.712.331 EURO.

2 Abgrenzungsposten

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter aktiver Rechnungsabgrenzung müssen Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind, bilanziert werden. Dies betrifft überwiegend die Beamtengehälter, die bereits im Dezember für Januar, ausbezahlt werden.

Der Wert der aktiven Rechnungsabgrenzung beträgt zum 01.01.2019 18.003 EURO.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Der Wert der Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse beträgt zum 01.01.2019 119.488 EURO.

Es handelt sich dabei um:

<i>Kapitalumlagen ING Nagold</i>	<i>106.486 EURO</i>
<i>Kapitalumlagen VHS</i>	<i>13.002 EURO</i>

Im Übrigen wurde nach § 62 Abs. 6 GemHVO auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse (z. B. Kinderboni Bauplatzverkäufe, Zuschüsse städtebauliche Förderungen) in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

BILANZ PASSIVSEITE

1 Eigenkapital

1.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Sonderposten, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird.

Das Basiskapital der Stadt Haiterbach beträgt zum 01.01.2019 47.548.604 EURO.

2 Sonderposten

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem „Eigenkapital“ noch dem „Fremdkapital“ zugeordnet werden können.

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen

- von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben,
- nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Stadt Haiterbach für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Der Wert der Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt zum 01.01.2019 4.870.798 EURO.

2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG.

Der Wert der Sonderposten für Investitionsbeiträge beträgt zum 01.01.2019 4.967.682 EURO.

2.3 Sonderposten für Sonstiges

Hier werden sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit Stadtkernsanierungen, Stadt-sanierungsmaßnahmen (z. B. ELR-Mittel) und frühere Hausanschlusskosten ausgewiesen.

Der Wert der Sonderposten für Investitionsbeiträge beträgt zum 01.01.2019 2.819.549 EURO.

4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Bilanz der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgenommenen Kredite ersichtlich. Diese, von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel, müssen zurückgezahlt und verzinst werden.

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beträgt zum 01.01.2019 1.350.000 EURO.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ versteht man einen Sammel- und Auffangposten. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, welche nicht den vorherigen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können (z. B. ungeklärte Zahlungseingänge, Steuerverbindlichkeiten).

Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten beträgt zum 01.01.2019 31.202 EURO.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Beispiele: Grabnutzungsgebühren, Spenden für konsumtive Zwecke, im Voraus erhaltene Miete, Pacht oder Zinsen

Der Wert der passiven Rechnungsabgrenzungsposten beträgt zum 01.01.2019 insgesamt 411.612 EURO.

Hiervon entfallen auf:

Grabnutzungsgebühren 402.185 EURO

Spenden 9.427 EURO

Haiterbach, den 22.09.2021

Kerstin Brenner
Stadtkämmerin

Andreas Hölzlberger
Bürgermeister